

SCHUTZKONZEPT VON ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN FÜR AUDITS UND INSPEKTIONEN WÄHREND DER COVID-19-PANDEMIE

Stand 11.05.2020

SCHUTZKONZEPT VON ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN FÜR AUDITS UND INSPEKTIONEN WÄHREND DER COVID-19-PANDEMIE

INHALTSVERZEICHNIS

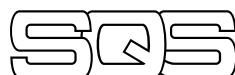
1	AUSGANGSLAGE, ZWECK UND ANWENDBARKEIT	3
2	KOMMUNIKATION ZU SCHUTZMASSNAHMEN UND ZUM GESUNDHEITSSTATUS	3
3	AUDITVORBEREITUNG	4
	3.1 Auditplanung	4
	3.2 Auditteams und Begleitung	4
	3.3 Anreise, Übernachtung und Verpflegung	4
	3.4 Anpassung des Auditplans (falls vorhanden)	4
4	AUDIT VOR ORT	5
	4.1 Allgemeine Regeln	5
	4.2 Eröffnungs- und Schlussbesprechung	6
	4.3 Raum oder Büro für Interviews	6
	4.4 Audit im Betrieb	6

ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN



ProCert AG

Marktgasse 65
CH-3011 Bern
www.procert.ch



**Schweizerische Vereinigung
für Qualitäts- und Management-
Systeme (SQS)**

Bernstrasse 103
CH-3052 Zollikofen
www.sqs.ch



bio.inspecta AG

Ackerstrasse 117
CH-5070 Frick
www.bio-inspecta.ch

1 AUSGANGSLAGE, ZWECK UND ANWENDBARKEIT

Das Coronavirus SARS-CoV-2, Verursacher der Atemwegserkrankung COVID-19 nahm im ersten Quartal 2020 das Ausmass einer Pandemie an. Dies führte in vielen Regionen und Ländern zu einem so genannten Shutdown oder Lockdown. Für viele Dienstleistungen oder Herstellprozesse bedeutet dies, dass sie entweder überhaupt nicht mehr oder nur unter Einschränkungen erbracht oder abgewickelt werden können. Dasselbe gilt für die Durchführung von Audits durch Zertifizierungsstellen.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde in Zusammenarbeit der beiden Zertifizierungsstellen ProCert und SQS für die Durchführung von Managementsystem- und Produktzertifizierungsaudits erstellt. Es steht weiteren Zertifizierungsstellen offen, sich dem Schutzkonzept anzuschliessen und dessen Weiterentwicklung zu unterstützen.

Zweck dieses Schutzkonzeptes für Audits und Inspektionen (Inspektionen nachstehend im Begriff Audit eingeschlossen) ist es, Massnahmen zum Schutz des Auditors/der Auditorin (auch in Auditteams sowie in Witness- oder anderweitiger Begleitung) und der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Unternehmens zu beschreiben, und zwar ergänzend zu den Anforderungen, die von Behörden, Unternehmen und weiteren Stakeholdern erlassen werden. Es ist denkbar, dass für einzelne Branchen und Standards weiterführende Schutzmassnahmen eingeführt werden; diese werden von den hier aufgeführten Zertifizierungsstellen zusätzlich zu diesem Schutzkonzept gehandhabt.

Das Schutzkonzept ist für angekündigte und unangekündigte Audits anwendbar, unter Vorbehalt möglicher Vorgaben des Standards oder des Zertifizierungsprogramms.

Es ist zulässig, andere Massnahmen zu ergreifen, wenn der Gesundheitsschutz des Auditors/der Auditorin und der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Unternehmens weiterhin gewährleistet oder sogar verbessert wird (z.B. Verwendung von Gesichtsvisieren anstelle von Hygienemasken).

Das Audit findet nicht statt, wenn sich während der Planung und Vorbereitung des Audits zeigt, dass die Schutzmassnahmen ungenügend definiert sind oder mangelhaft umgesetzt werden.

Das Audit kann jederzeit durch das Unternehmen oder durch den Auditor/die Auditorin abgebrochen werden, wenn die konsequente Einhaltung der Schutzmassnahmen nicht gewährleistet ist. Je nach Standard bedeutet ein Auditabbruch die Wiederholung des Audits oder die Durchführung eines Ergänzungsaudits.

Das vorliegende Schutzkonzept wird laufend aktualisiert und der Entwicklung der Pandemie angepasst.

2 KOMMUNIKATION ZU SCHUTZMASSNAHMEN UND ZUM GESUNDHEITSSTATUS

Das Unternehmen ist vor dem Audit über dieses Schutzkonzept in Kenntnis zu setzen.

Das Unternehmen und der Auditor/die Auditorin sowie die Zertifizierungsstelle informieren sich gegenseitig unverzüglich über positiv auf COVID-19 getestete Personen, die in einem Zeitfenster von 14 Tagen vor und nach dem terminierten Audit festgestellt wurden und Einfluss auf die Auditteilnehmer haben könnten. Allfällige behördliche Weisungen sind ebenfalls zu kommunizieren.

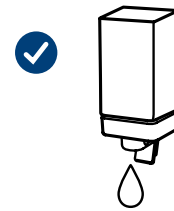
Das Unternehmen hat den Auditor/die Auditorin über unternehmens- oder branchenspezifische Massnahmen zum Schutz von Personen (Angestellte, Besucher) zu informieren, unter anderem über:



Deklaration des Gesundheitszustands



Maskentragpflicht (Mund-Nasen-Schutz)



Bereitstellung Desinfektionsmittel

Der Auditor/die Auditorin richtet sich entsprechend nach diesen Vorgaben.

Das Unternehmen stellt sicher, dass die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen über den Auditablauf informiert sind, basierend auf den Anforderungen dieses Schutzkonzeptes.

3 AUDITVORBEREITUNG

3.1 AUDITPLANUNG

Die Planung des Audits inklusive Kommunikation (siehe Kapitel 2) ist frühzeitig in Angriff zu nehmen, damit dem Unternehmen genügend Zeit bleibt, technische und/oder organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen.

3.2 AUDITTEAMS UND BEGLEITUNG

Auditteams und weitere Personen mit Beobachtungs- und Witnessaufgaben sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen und der Anforderungen der Standardgeber zulässig.

3.3 ANREISE, ÜBERNACHTUNG UND VERPFLEGUNG

Der Auditor/die Auditorin reist nach Möglichkeit und wenn die Distanz es zulässt, im Privat- oder Mietwagen an.

Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sprechen sich der Auditor/die Auditorin mit dem Unternehmen über Reisezeiten und Reiserouten ab, damit grösseren Menschenansammlungen unterwegs ausgewichen werden kann.

Auditoren/Auditorinnen, deren Einsatz (z. B. aus Lizenzgründen) unvermeidbar ist und die in der Analyse der Zertifizierungsstellen zur Risikogruppe zählen, haben sich während der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel mit einem Mund-Nasen-Schutz (FFP2) zu schützen.

Die lokalen Übernachtungs- und Verpflegungsmöglichkeiten werden gemeinsam geklärt, falls notwendig. Die Einhaltung der pandemiebedingten Schutzmassnahmen muss in jedem Fall sichergestellt sein.

3.4 ANPASSUNG DES AUDITPLANS (FALLS VORHANDEN)

Der Auditplan wird als Folge der Auditvorbereitung allenfalls angepasst, um diese Schutzmassnahmen umzusetzen.

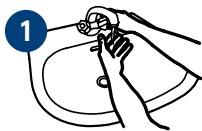
Es ist genügend Zeit für die Wechsel der Auditsequenzen einzuplanen, damit der Auditor/die Auditorin ausreichend Zeit für die persönlichen Schutzmassnahmen (z.B. Händewaschen, siehe Kapitel 4.1) findet.

Die Logik des Auditablaufs stellt sicher, dass keine Hektik und unnötigen Verschiebungen innerhalb des Unternehmens stattfinden.

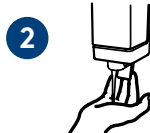
4 AUDIT VOR ORT

4.1 ALLGEMEINE REGELN

Vor Auditbeginn, nach Pausen und anderweitigen Auditunterbrüchen sowie jeweils beim Wechsel der Auditsequenzen wäscht der Auditor/die Auditorin seine/ihre Hände – und zwar unter Einhaltung der BAG-Empfehlung (*), das heisst im Detail:



Hände unter fließendem Wasser nass machen



Hände mit Flüssigseife einseifen



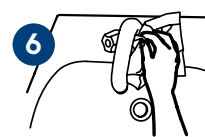
Hände reiben, bis es schäumt (inkl. Handrücken, Handgelenke, Nägeln und zwischen den Fingern)



Hände unter fließendem Wasser gut abspülen



Hände mit Einwegpapiertuch trocknen



Wasserhahn mit Einwegpapiertuch schliessen

(* **Bundesamt für Gesundheit:**

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/hygiene-pandemiefall/haende-waschen.html>

Bei länger dauernden Auditsequenzen sind die Hände zwischendurch zu desinfizieren. Dies gilt auch nach dem Austausch von Dokumenten und dem Berühren von Türen, Treppengeländern usw.

Falls der Auditor/die Auditorin wegen empfindlicher Haut auf persönliches Pflege- und Desinfektionsmaterial angewiesen ist, ist es erlaubt, diese zu verwenden.

Der Auditor/die Auditorin hat die persönliche IT-Infrastruktur sowie die persönlichen Utensilien nach Bedarf zu reinigen und desinfizieren.

Alle in eine Auditsequenz involvierten Personen tragen einen Mund-Nasen-Schutz (Qualität gemäss Empfehlungen der zuständigen Behörden), sobald Social-Distancing-Abstandregeln nicht konsequent eingehalten werden können.

Die Anzahl der in einer Auditsequenz teilnehmenden Personen ist nach Möglichkeit klein zu halten. Behördliche Einschränkungen für Versammlungen sind einzuhalten. Sofern der Standard und die vor Ort vorhandene IT-Infrastruktur sowie die Zugriffsberechtigung es zulassen, können Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Unternehmens über ein Videokonferenztool aus dem Homeoffice oder aus einem anderen Büro hinzugezogen werden.

Nach Möglichkeit sind die Dokumente auf digitalem Weg zu präsentieren und auszutauschen.

Wenn mehrere Personen im gleichen Raum arbeiten oder bei grösseren temporären Personalverschiebungen kann der Auditor/die Auditorin als Sofortmassnahme eine Auditplanänderung anordnen und die Auditsequenz auf eine andere Tageszeit verlegen, wenn dadurch die Einhaltung der Schutzmassnahmen besser gewährleistet ist.

Schutzmaterial wie Hygienemasken müssen jederzeit griffbereit sein, um auf unerwartete Auditsituationen reagieren zu können.

4.2 ERÖFFNUNGS- UND SCHLUSSBESPRECHUNG

Die physische Präsenz an der Eröffnungs- und Schlussbesprechung ist für die Einhaltung der Distanzregeln (Social Distancing) und der behördlichen Versammlungsbeschränkungen grundsätzlich klein zu halten.

Unter den teilnehmenden Personen müssen die oberste Leitung sowie die Leitung QMS bzw. die für den Standard verantwortliche Person vertreten sein. Diese können auch per digitale Kommunikationsmittel einbezogen werden, ausser der Standard lässt es nicht zu.

4.3 RAUM ODER BÜRO FÜR INTERVIEWS

Für die Durchführung der Auditinterviews sind möglichst grosse Sitzungszimmer oder Büros vorzusehen. Gefangene (fensterlose) Räume sollten vermieden werden. Die zugewiesenen Räume sind vor jeder Auditsequenz und bei länger dauernden Auditsequenzen gut zu durchlüften.

Die Auditsequenzen, die normalerweise am Arbeitsplatz stattfinden, werden nach Möglichkeit in das Sitzungszimmer verlegt.

Innerhalb einer Auditsequenz sollten die vorgesehenen Personen nicht gleichzeitig in das Sitzungszimmer aufgeboden werden. Diese können auch per digitale Kommunikationsmittel einbezogen werden.

4.4 AUDIT IM BETRIEB

In der Produktionsumgebung vermeidet der Auditor/die Auditorin Interviews mit Personen an der Linie, wenn die Lärmbelastung die Einhaltung der Abstandsregeln verunmöglicht. Es ist dem Auditor/der Auditorin erlaubt, Foto- oder Videoaufnahmen zu machen oder dem Unternehmen in Auftrag zu geben, welche im Anschluss diskutiert werden. Es ist darauf zu achten, dass keine Personenaufnahmen gemacht werden. Die durch den Auditor/die Auditorin getätigten Aufnahmen werden noch am Audit vor Ort unwiderruflich gelöscht.

Einzelne Standards fordern, dass bestimmte Tätigkeiten in Anwesenheit des Auditors/der Auditorin ausgeführt werden (z.B. Prüfung des Metalldetektors). Es sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Maskentragpflicht).